

**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für
Dolmetscher/Übersetzer
als
Mitglieder des BDÜ
Stand 1.7.2012**

20 % Zuschlag für Einschluss von Haftpflichtansprüchen aus der Nutzung von Internet-Technologien

Variante A (Standard-Deckung)

Jahresumsatz	Versicherungssumme	
	300.000 Euro	200.000 Euro
	Beitrag (zzgl. Vers.-Steuer)	
bis 20.000 Euro	132,00 Euro	120,00 Euro
bis 30.000 Euro	214,50 Euro	195,00 Euro
bis 60.000 Euro	264,00 Euro	240,00 Euro
bis 125.000 Euro	291,50 Euro	265,00 Euro
Bei höheren Umsätzen sind den Beiträgen bis 125.000 Euro hinzuzurechnen:		
Betriebe bis 250.000 Euro	1,1 % für den 125.000 Euro übersteigenden Umsatz	1,0 % für den 125.000 Euro übersteigenden Umsatz
Betriebe von 250.000 Euro bis 500.000 Euro	0,77 % für den 125.000 Euro übersteigenden Umsatz, insgesamt mindestens 429,00 Euro	0,7 % für den 125.000 Euro übersteigenden Umsatz, insgesamt mindestens 390,00 Euro
Betriebe über 500.000 Euro	0,55 % für den 125.000 Euro übersteigenden Umsatz, insgesamt mindestens 580,25 Euro	0,5 % für den 125.000 Euro übersteigenden Umsatz, insgesamt mindestens 527,50 Euro

Wichtige Hinweise:

50 % Nachlass im ersten Versicherungsjahr, wenn binnen Jahresfrist nach Existenzgründung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

20 % Nebentätigkeitsnachlass, solange der Jahresumsatz nicht 15.000 Euro übersteigt.

Der Existenzgründerrabatt und der Nebentätigkeitsnachlass werden nicht nebeneinander gewährt.

Gegen einen Nachlass von 20 % ist folgender Selbstbehalt vereinbar:
0,5 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.500 Euro.

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

A 2012

Besondere Vereinbarungen weltweiter Geltungsbereich Stand 1.8.2012

Ziffer 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) erhält folgenden Wortlaut:

- 8.1 Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung in- und ausländischen Rechts sowie aus der Inanspruchnahme vor in- und ausländischen Gerichten, mit Ausnahme von Gerichten der USA und Kanada.
- 8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch ausländische Hauptsitze, Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden. Gleiches gilt auch für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland.
- 8.3 Werden Haftpflichtansprüche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht, rechnet der Versicherer seine Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an.
- 8.4 Für Schadenfälle mit Auslandsbezug gilt Folgendes:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages sowie aufgrund von Ehrverletzungen, Beleidigungen und Diskriminierungen.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran und Syrien erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.